

# UNEINGESCHRÄNKTE ERHOLUNG IN DER NATUR - EIN RECHTSANSPRUCH?

Diskussionspapier Nr. 19-R-93

Helmuth Gatterbauer

März 1993



Institut für Wirtschaft, Politik und Recht  
Universität für Bodenkultur Wien

Die WPR-Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das Institut für WPR dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

Kennungen der WPR-Diskussionspapiere: W - Wirtschaft, P - Politik, R - Recht

WPR Discussionpapers are edited bei the Department of Economics, Politics, and Law at the Universität für Bodenkultur Wien. The responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique by readers of this series are highly appreciated.

The acronyms stand for: W - economic, P - politics, R - law

Bestelladresse:

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht  
Universität für Bodenkultur Wien  
Gregor Mendel-Str. 33  
A – 1180 Wien  
Tel: +43/1/47 654 – 3660  
Fax: +43/1/47 654 – 3692  
e-mail: h365t5@edv1.boku.ac.at

Internetadresse:

<http://www.boku.ac.at/wpr/wprpage.html>  
[http://www.boku.ac.at/wpr/papers/d\\_papers/dp\\_cont.html](http://www.boku.ac.at/wpr/papers/d_papers/dp_cont.html)

# UNEINGESCHRÄNKTE ERHOLUNG IN DER NATUR - EIN RECHTSANSPRUCH?<sup>1</sup>

Helmut GATTERBAUER<sup>\*)</sup>

1. EINLEITUNG
2. BENUTZUNG DER GEWÄSSER
  - 2.1 Gemeingebrauch an Gewässern
    - 2.1.1 Gemeingebrauch an privaten Gewässern
    - 2.1.2 Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern
  - 2.2 Besondere Wassernutzungen
    - 2.2.1 an privaten Gewässern
    - 2.2.2 an öffentlichen Gewässern
  - 2.3 Schiff- und Floßfahrt
    - 2.3.1 Allgemeines
    - 2.3.2 Besondere Arten der Schiff- und Floßfahrt
      - 2.3.2.1 Rafting, Kajak-, Kanufahren und Paddeln
      - 2.3.2.2 Segeln
      - 2.3.2.3 Windsurfen
      - 2.3.2.4 Verwendung von Motorbooten
  - 2.4 Exkurs: AUSÜBUNG DER FISCHEREI
3. BENUTZUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN GEBIETES
  - 3.1 Eingefriedete Flächen
  - 3.2 Nicht eingefriedete Flächen
  - 3.3 Benutzung von landwirtschaftlichen Privatwegen (Güterwege, Feldwege)
  - 3.4 Camping, Caravaning
  - 3.5 Tourismusgesetze - NÖ, T, OÖ
4. BENUTZUNG DES WALDES
  - 4.1 Waldöffnung
  - 4.2 Erholungswald
  - 4.3 Ein brennendes Problem: Haftung und Waldbenutzung
  - 4.4 Sammeln von Beeren und Pilzen
5. BERGGEBIETE
  - 5.1 Wegfreiheit im Bergland
  - 5.2 Bergsteigen und Klettern
6. Exkurs: AUSÜBUNG DER JAGD
7. BENUTZUNG DES LUFTRAUMES
  - 7.1 Hänge- und Paragleiten
  - 7.2 Fallschirmspringen
  - 7.3 Sportfliegen
  - 7.4 Modellfliegen
8. SCHLUSSBETRACHTUNG

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Dieser Beitrag wurde ursprünglich für die Festschrift für Prof. Antonio CAROZZA, Florenz, ("La ricostruzione teorica del diritto agrario attraverso i suoi istituti" Hsg. Alfredo MASSART u.a.) konzipiert. Für die "Diskussionspapiere" des Instituts für Wirtschaft, Politik und Recht wurde er in manchen Teilen abgeändert sowie in Teil 4.3 um eine Darstellung der jüngsten Entwicklung erweitert.

<sup>\*)</sup> Dr. Helmut Gatterbauer ist Ass-Prof. und Dozent an der Universität für Bodenkultur, Wien

## 1. EINLEITUNG

Die österreichische Rechtsordnung versucht zwischen der Scylla des Schutzes des privaten Eigentums und der Charybdis des Gemeingebrauches an privatem und auch öffentlichem Gut einen wohlverwogenen Ausgleich zu finden. Dies scheint einigermaßen befriedigend im Wasserrecht gelungen zu sein, welches das Ausmaß der Nutzungsberechtigungen an privaten und öffentlichen Gewässern unterscheidet. Diese Regelungen stammen jedoch aus lang vergangenen Zeiten, da das Wasser als ein zum allgemeinen Gebrauch vorhandenes und notwendiges Gut angesehen wurde und außerdem die weitgehend öffentliche Wasserversorgung einzelner Personen und Haushalte, wie wir sie heute kennen, noch nicht bestand.

Seither hat sich jedoch vieles gewandelt: Nicht nur, daß der Freizeitanspruch der österreichischen Bevölkerung gestiegen ist und diese vermehrte Freizeit zu Reisen und Ausflügen genutzt wird, auch die internationalen Reisebewegungen im Rahmen des Urlaubs haben zugenommen. Österreich ist als Land mit weitgehend "naturnaher Kulturlandschaft" ein Land, das zum Aufenthalt in der Natur und zu ihrer Benutzung zur Erholung einlädt - dies nicht nur, weil allgemein der Bedarf an naturnaher Erholung zugenommen hat, sondern auch weil von österreichischer Seite ausdrücklich damit geworben wird<sup>1</sup>. Dies stößt jedoch vermehrt auf Schwierigkeiten, da die Rechtslage den Erholungssuchenden vielfach nicht ausreichend bekannt ist - dieser Mangel betrifft keineswegs nur ausländische Gäste - und andererseits auch zum Teil bewußt versucht wird, sich über Rechtsvorschriften oder Rechte Anderer hinwegzusetzen.

Im Folgenden sollen in einem groben Überblick die Berechtigungen, fremdes Eigentum und insbesondere fremde Grundstücke zu Erholungszwecken zu nutzen, dargestellt werden. Schematisch und sehr vereinfachend bietet sich eine Darstellung nach der Höhenlage an: Stellvertretend für Tallagen das Recht betreffend die landwirtschaftlich genutzten Flächen, danach das Recht zur Erholung im Wald und sodann das Recht des Aufenthaltes in Berggebieten. Vorerst werden jedoch die Regelungen betreffend das alle Regionen verbindende Wasser und abschließend die Benutzung des Luftraumes zu sportlicher Betätigung, in Exkursen in Kürze das Recht der Fischerei und Jagdausübung dargestellt.

## **2. BENUTZUNG DES WASSERS**

### **2.1 Gemeingebrauch an Gewässern**

#### 2.1.1 Gemeingebrauch an privaten Gewässern

Das Wasserrechtsgesetz<sup>2</sup> regelt in § 8 den Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern<sup>3</sup>. Für die privaten Flüsse, Bäche und Seen ist das Tränken und Schöpfen mit Handgefäßen, soweit es ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen geschehen kann, jedermann ohne besondere privatrechtliche Erlaubnis oder behördliche Bewilligung gestattet. Für den Zugang zum Wasser dürfen jedoch lediglich "erlaubte", das heißt allgemein benutzbare Zugänge benutzt werden.

#### 2.1.2 Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern

In öffentlichen Gewässern<sup>4</sup> ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene und Andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, sowie die Benutzung der Eisdecke ohne behördliche Bewilligung zulässig, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet werden bzw. weder Rechte noch öffentliche Interessen verletzt werden. Die zuständige Wasserrechtsbehörde<sup>5</sup> kann jedoch für die Ausübung des Gemeingebrauchs besondere Anordnungen treffen oder (quantitative) Grenzen des Gemeingebrauchs näher festlegen.

### **2.2 Besondere Wasserbenutzungen**

#### 2.2.1 Private Gewässer

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Wasserbenutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers des Gewässers. Wenn fremde Rechte oder andere Gewässer sowie der Lauf oder Zustand der Gewässer oder die Ufer beeinträchtigt werden könnten, ist darüber hinaus noch eine besondere behördliche Bewilligung erforderlich.

#### 2.2.2 Öffentliche Gewässer

An öffentlichen Gewässern bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen einer behördlichen Bewilligung. Die Behörde kann auf Antrag feststellen, ob eine beabsichtigte Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

### **2.3 Schiff- und Floßfahrt**

#### 2.3.1 Allgemeines

Das WRG 1959 trifft selbst keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt, sondern überläßt deren Regelung den "jeweils hierfür geltenden besonderen Bestimmungen" (§ 6 Abs.1). Bezüglich der besonderen Benutzung von öffentlichen und privaten Gewässern für die Schifffahrt gelten die Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes 1990<sup>6</sup>. Als Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Ruderfahrzeuge<sup>7</sup> und Schwimmkörper<sup>8</sup>.

Bereits vor Erlassung dieses Gesetzes hatte der Verwaltungsgerichtshof für die öffentlichen Gewässer festgestellt, daß "die bloße Ausnutzung der tragenden Kraft des Wassers zum Befahren einer bestimmten Gewässerstrecke mit Ruderbooten an keine besondere wasserrechtliche Bewilligung gebunden" sei<sup>9</sup>. Damit war bereits der Begriff des Gemeingebrauchs gegenüber dem WRG 1959 erweitert worden. Das Schifffahrtsgesetz 1990 legt nun fest, daß zwar über die Zulassung der Schifffahrt auf privaten Gewässern der über diese Gewässer Verfügungsberechtigte zu entscheiden hat (" 4 Abs. 2), auf öffentlichen Gewässern die Schifffahrt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jedoch jedermann gestattet ist (§ 4 Abs 1). Dadurch wird die Ausübung der Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern ebenfalls zum Gemeingebrauch erklärt.

Nicht geregelt ist durch das Schifffahrtsgesetz 1990 jedoch der Zugang zu den Gewässern. Hiezu ist festzustellen, daß der bewilligungsfreie Zugang zu (öffentlichen und privaten) Gewässern lediglich auf öffentlichen Straßen und Wegen erfolgen darf. Das Betreten fremder Privatgrundstücke zum Zwecke des Zuganges zum Wasser ist ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht zulässig<sup>10</sup>. Ebenso bedarf auch an öffentlichen Gewässern das Anlegen von besonderen (befestigten) Ein- oder Ausstiegsstellen (unabhängig ob sie befristet oder dauernd benützt werden) einer besonderen behördlichen Bewilligung nach § 9 WRG 1959.

### 2.3.2 Besondere Arten der Schiff- und Floßfahrt

#### 2.3.2.1 Rafting, Kajak-, Kanufahren und Paddeln

Diese Sportarten erfreuen sich starker Zunahme und werden auch vermehrt durch Organisationen als Bestandteil eines "Aktivurlaubes" angeboten<sup>11</sup>. Im wesentlichen findet die Ausübung dieser Sportarten zwar auf öffentlichen Gewässern statt und ist dort nach der obigen Darstellung bei gelegentlicher Ausübung durch Einzelne bewilligungsfrei, während sie auf privaten Gewässern der Zustimmung des Grundeigentümers bedarf. Die Bewilligungsfreiheit ist aber dann nicht mehr gegeben, wenn durch Organisationen oder gewerbliche Betriebe diese Fahrten veranstaltet werden. Für die gewerbliche Veranstaltung besteht eine Konzessionspflicht, d.h. daß eine behördliche Zulassung des Betriebes erforderlich ist. Vor Erteilung der Konzession muß unter anderem die Verfügungsberechtigung über Anlegestellen nachgewiesen werden. Auf Grund mehrerer tödlicher Unfälle werden jedoch bereits Überlegungen angestellt, bei Vergabe der Konzessionen restriktiver vorzugehen und neben besonderen Sicherheitsauflagen auch eine Bindung an festgelegte Strecken vorzusehen, sowie die Teilnahme an Rafting-Fahrten an die Absolvierung eines Grund-Ausbildungslehrganges zu binden<sup>12</sup>.

Besondere Bedeutung gewinnt die Zunahme vor allem des Raftings dadurch, daß hiefür vor allem jene Flußstrecken benutzt werden, die noch als natürlich oder zumindest naturnah anzusehen sind. Nicht übersehen werden darf außerdem, daß durch vermehrt festzustellendes wildes Kampieren, verbunden oftmals mit Zurücklassen von Abfall und Errichten von Feuerstellen bereits große ökologische Probleme entstehen. Daß dies nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und auch der Zugang zum Gewässer, soweit er nicht über öffentliche Wege erfolgt, der Zustimmung des Grundeigentümers bedarf, wurde bereits oben festgestellt.

Probleme bietet die Ausübung dieser Sportarten jedoch auch im Zusammenhang mit der Fischerei. Zwar können Fischereiberechtigte gemäß § 15 WRG anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Soweit jedoch die Grenze zum Gemeingebrauch nicht überschritten wird, kann diese Vorschrift mangels erforderlicher Bewilligung nicht angewendet werden. Der Fischereiberechtigte kann jedoch von der Möglichkeit der behördlichen Erklärung bestimmter Wasserstrecken zu Laichschongebieten Gebrauch machen; dadurch wird jede mit der Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten. Von der Behörde zu Laichschonstätten erklärte Wasserstrecken sind als solche zu kennzeichnen.

#### 2.3.2.2. Segeln

Das Schifffahrtsgesetz 1990 enthält keine besonderen Vorschriften für die Ausübung des Segelsports auf den diesem Gesetz unterliegenden Gewässern. Zu beachten ist lediglich, daß die Ausübung ohne Beschränkung fremder Rechte und ohne Schädigung Dritter oder ihrer Sachen sowie unter Einhaltung der Schifffahrtsregeln erfolgt, das heißt, daß weder andere Private (Sportausübende) oder die gewerbliche oder Linienschifffahrt behindert oder gefährdet werden. Der Nachweis einer besonderen Prüfung (Segelschein etc) ist nicht erforderlich; ebenso auch nicht eine besondere Zulassung und Kennzeichnung des Segelbootes, sofern es nicht länger als 10 m bzw. 15 m bei Schiffen ohne Aufbauten und Wohneinrichtungen. Keiner Zulassung bedürfen auch

im Ausland zugelassene Sportfahrzeuge, die die im Gesetz genannten Gewässer für die Dauer von nicht mehr als 3 Monaten im Kalenderjahr befahren.

In den besonderen Schifffahrtsordnungen<sup>13</sup> können jedoch weitergehende Beschränkungen, wie die Einhaltung einer besonders gekennzeichneten Fahrstraße zum Ufer oder die Einhaltung einer bestimmten Entfernung zum Ufer vorgesehen werden.

#### 2.3.2.3 Windsurfen

Gleiches wie für das Segeln gilt auch für die Ausübung des Windsurfens. Auch hierfür ist auf öffentlichen Gewässern unter Einhaltung der Verhaltensregeln die Ausübung zulässig.

#### 2.3.2.4 Verwendung von Motorbooten

Die Verwendung von Booten mit Motorantrieb ist im Schifffahrtsgesetz besonders geregelt. So dürfen lediglich Boote, die mit einem Motor mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW ausgerüstet sind ohne besondere Prüfung (Patent), bzw. Boote, die mit einem durch ausschließlich durch Akkumulatoren gespeisten elektrischen Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW ohne Zulassung gesteuert werden.

Über die durch das Schifffahrtsgesetz geregelten Beschränkungen hinaus sehen auch Seenschifffahrtsordnungen der Länder weitere Beschränkungen vor: Diese umfassen in der Regel das Verbot der Benutzung von Verbrennungsmotoren während bestimmter Monate oder Tageszeiten sowie das Gebot der Einhaltung bestimmter Gewässerstrecken.

### **2.4 Exkurs: AUSÜBUNG DER FISCHEREI<sup>14</sup>**

In Österreich sind alle Gewässer, soweit sie fischereiwirtschaftlich nutzbar sind, in eine Revierbildung einbezogen. Ausgenommen hiervon sind in der Regel lediglich Teiche, die zur landwirtschaftlichen Produktion von Zucht- oder Speisefischen dienen oder als sogenannte "Hobbyteiche" angelegt sind und als private Gewässer gelten. Sowohl in diesen privaten Gewässern als auch in den Fischereirevieren steht das Fischereirecht, das ist das ausschließliche Recht, in diesem Gewässer Fische, Muscheln und Krustentiere zu hegen sowie zu fangen, dem Verfügungsberechtigten zu. Dies kann entweder der Eigentümer selbst (bei privaten Gewässern) oder ein Pächter (bei privaten und öffentlichen Gewässern) sein.

Eine freie Fischerei, wie sie etwa in Küstenstaaten für das Meer bekannt ist, ist nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht zulässig. Für die Ausübung der Fischerei an fremden Gewässern wird neben einer öffentlich-rechtlichen Urkunde - der Fischerkarte oder Gastfischerkarte - auch eine privatrechtliche Erlaubnis des jeweiligen Verfügungsberechtigten - die Lizenz - benötigt. Es wird jedoch vielfach, vor allem in Urlaubsgebieten, durch die Verfügungsberechtigten oder auch durch die Gemeinden Urlaubern die Möglichkeit zum Fischen auf relativ unkomplizierte Weise, wenn auch regelmäßig gegen Entgelt, geboten<sup>15</sup>. Sonstige Beschränkungen für die Ausübung der Fischerei ergeben sich durch gesetzliche, behördliche oder auch private Verfügungen im Hinblick auf zeitliche Ausübung, insbesondere Schonzeiten, sowie das Verbot der Verwendung bestimmter Geräte oder Köder.

### **3. BENUTZUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN GEBIETES**

#### **3.1 Eingefriedete (Eingezäunte) Flächen**

Im landwirtschaftlich<sup>16</sup> genutzten Gebiet sind das Betreten, Sich-Aufhalten oder auch sonstige Betätigungen<sup>17</sup> zu Erholungszwecken lediglich mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet. Diese Einschränkung bezieht sich insbesondere auf eingefriedete Flächen in Zusammenhang mit Gehöften und Betrieben sowie auf eingezäunte Sonderkulturen. Sie gilt jedoch auch für davon abliegende eingefriedete Flächen ebenso, auch wenn das Betreten durch den Eigentümer zumeist geduldet wird.

#### **3.2 Nicht eingefriedete Flächen**

Für das Betreten oder die sonstige Nutzung zu Erholungszwecken anderer nicht eingefriedeter landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu unterscheiden, ob auf diesen Feldfrüchte angebaut sind oder nicht.

Auf nicht angebauten Flächen ist zwar das Betreten ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten nicht gestattet, es wird jedoch im allgemeinen geduldet.

Für das aktuell in Nutzung stehende Gebiet gelten jedoch die Vorschriften der Feldschutzgesetze<sup>18</sup>. Nach diesen ist lediglich das Betreten der Wege (soweit sie nicht gesperrt sind) gestattet, ein Aufenthalt in der sonstigen Flur ist nicht erlaubt, wenn auch nur in Einzelfällen Einwände erhoben werden<sup>19</sup>.

#### **3.3 Benützung von Privatwegen**

Während die Benützung von öffentlichen Wegen im landwirtschaftlich genutzten Gebiet - unter Beachtung allfälliger durch die Behörde verfügter Verkehrsvorschriften - auch durch Fahrzeuge zulässig ist, ist die Benützung von Privatwegen nur für Fußgänger zulässig. Grundsätzlich bestimmt aber der Eigentümer (Halter) eines Privatweges die zulässige Benützung. Tatsächlich ist aber die Entscheidungsfreiheit durch fremde Rechte (ersessene oder eingeräumte Dienstbarkeiten, land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte, gesetzliche Benützungsrechte etc.) und durch gesellschaftlichen Druck wie zB. auch außerhalb des Waldes zumindest freies Begehen der Wege zuzulassen - eine verbreitete Einschränkung der Begehbarkeit landwirtschaftlicher Privatwege wurde die Bevölkerung kaum hinnehmen - stark eingeschränkt. Daher findet, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, auf diesen Privatwegen ungehinderter Fußgängerverkehr statt<sup>20</sup>. Diese ungehinderte Inanspruchnahme ist aber für den Wegehalter keineswegs unproblematisch: dieser haftet nämlich nach den Bestimmungen des § 1319a ABGB für Schäden, die Wegebenutzern auf Grund des Zustandes des Weges zustoßen (siehe dazu näher Punkt 4.)

Die Landes(Straßen)Gesetze unterscheiden hinsichtlich der Privatwege im landwirtschaftlichen Bereich zwischen öffentlichen Interessentenwegen, Güterwegen nach dem landwirtschaftlichen Bringungsrecht und sonstigen Feldwegen und regeln auch deren Benützung differenziert.

Zu den öffentlichen Interessentenwegen ist festzustellen, daß sie, obwohl ihre Errichtung im Interesse Privater erfolgt und auch die Erhaltung des Weges den Interessenten obliegt, doch als öffentliche Wege gelten und somit der Allgemeinheit zur Benützung zur Verfügung stehen. Lediglich eine über den Fußgängerverkehr hinausgehende Art der Benützung, insbesondere die Benützung mit Kraftfahrzeugen kann beschränkt werden und ist in der Regel nur für die "Interessenten" zulässig.

Die Güterwege nach dem landwirtschaftlichen Bringungsrecht<sup>21</sup> sind nicht-öffentliche Verkehrswege<sup>22</sup>, ihre Benützung durch Personen, die nicht bringungsberechtigt sind (bzw. Werksverkehr), bedarf einer Zustimmung des Wegehalters.



Gleiches gilt für sonstige Feldwege, die nur der Zufahrt zu und der Bringung von Produkten der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke dienen, ohne daß sie - da sie auf eigenem Grund liegen - dem landwirtschaftlichen Bringungsrecht unterliegen<sup>23</sup>.

### **3.4 Camping, Caravaning**

Das freie Zelten ist in landwirtschaftlich genutztem Gebiet lediglich mit Zustimmung des Grundeigentümers zulässig; darüber hinaus kann auch in Landschaftsschutzgebieten die Bewilligung der Naturschutzbehörde erforderlich sein. In Naturschutzgebieten ist das Zelten generell untersagt.

Die Anlage eines Campingplatzes bedarf nicht nur einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sondern auch einer Genehmigung nach dem Gewerberecht, da die Campingplatzvermietung ein Gewerbe und die Betriebsanlage demgemäß genehmigungspflichtig ist.

Gleiches gilt für das Aufstellen von Wohnwägen (Caravans); zusätzlich kann aber in manchen Bundesländern für die dauernde Aufstellung von Wohnwägen überdies eine baubehördliche Bewilligung erforderlich sein, die von der Gemeinde zu erteilen ist.

### **3.5 Tourismusgesetze**

Die österreichische Tourismuswirtschaft ist in ihrer Bedeutung für die österreichische Gesamtwirtschaft nicht zu unterschätzen, wobei die vom Fremdenverkehr ausgehenden positiven Wirkungen auf Arbeitsmarkt, Wirtschaftswachstum und Außenwirtschaftsbilanz besonders hervorgehoben seien. Unbeschadet einer häufig gemeinsamen Interessenslage (zB. Privatzimmervermietung) können in letzter Zeit immer öfter aufkeimende Interessensgegensätze zwischen der die Landschaft pflegenden Landwirtschaft und der an einer intensiven touristischen Nutzung interessierten Tourismuswirtschaft beobachtet werden. Dieser Interessenskonflikt äußert sich etwa bei der Errichtung landintensiver Touristikanlagen (zB. Golf- und Tennisplätze), bei der Sperrung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für touristische Nutzungen (zB. Mountain-Biking) sowie bei Entschädigungsfragen. So wurde etwa nach einer angedrohten Sperrung von Pisten und Loipen von der Salzburger Tourismuswirtschaft die Forderung nach Einführung eines "Pisten- und Loipengesetzes" erhoben, dessen Beschlußfassung letztlich unterblieb, nachdem für die geforderten Entschädigungen eine Lösung gefunden werden konnte<sup>24</sup>.

Aus dieser und bereits früher gemachten Erfahrungen heraus gehen die Länder vermehrt dazu über, in ihren Tourismusgesetzen die Öffnung von Wanderwegen oder auch die Einräumung von Zwangs- und Benützungswegen vorzusehen. Nur beispielhaft seien hier zwei Regelungsvarianten neuerer Gesetze dargestellt: Das niederösterreichische Tourismusgesetz 1991<sup>25</sup> sieht vor, daß "Privatwege, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Paß- und Verbindungswege, Zugangswege zu Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Klammern, Höhlen und dergleichen) und diese selbst dem Verkehr gegen eine der Verminderung des Verkehrswertes des Grundstückes angemessene Entschädigung geöffnet werden" müssen, wenn sie dem Tourismus dienen. Über diese Öffnung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeinde mit Bescheid, die Erhaltung der geöffneten Privatwege, Aussichtspunkte und Naturschönheiten (und damit auch die Haftung für ihre gefahrlose Benützung) obliegt sodann der Gemeinde.

Eine andere Lösung haben etwa die Tourismusgesetze von Oberösterreich und Tirol gewählt<sup>26</sup>: Diese Gesetze sehen vor, daß zur Herstellung und Benützung von infrastrukturellen Anlagen (Skiabfahrten, Loipen, Lifte, Sportplätze, Wege) sowie zur Schaffung geeigneter Zugänge "Benützungswegen durch Enteignung eingeräumt werden können"<sup>27</sup>, wobei ebenfalls Entschädigung geleistet werden muß und auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der Eigentümer "in der ordentlichen Bewirtschaftung nicht wesentlich gehindert wird" (Tirol) bzw können Wege etc. gegen angemessene Entschädigung geöffnet werden, ohne daß die Wegehaltereieneigenschaft übergeht (Oberösterreich). Steiermark sieht in seinem Tourismusgesetz<sup>28</sup> grundsätzlich nur

privatrechtliche Vereinbarungen vor, nur wenn eine qualifizierte (2/3) Mehrheit von Grundeigentümern zum Abschluß derartiger Vereinbarungen bereit ist, können die übrigen durch behördliches Verfahren zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet werden.

Fraglich ist allerdings, ob diese Regelungen einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schutz des Eigentums standhalten werden, ebenso fraglich ist, ob die Regelungen, die auch Forstraßen umfassen (können), nicht wegen Verstoßes gegen die Zuständigkeitsverteilung aufgehoben werden müssen, da Forstrecht Bundessache ist. Dennoch bleibt anzumerken, daß Bemühungen bestehen, eine im Sinne der Tourismuswirtschaft geordnete Benützung der Natur zu Erholungszwecken zu erreichen, wenn auch die Sozialpflichtigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums möglicherweise doch überbeansprucht wird.

## 4. BENUTZUNG DES WALDES<sup>29</sup>

### 4.1 Waldöffnung

Ein besonderes Kapitel in der österreichischen Rechtsordnung stellt die Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken dar: Galt früher die Regelung, daß lediglich Forststraßen zur Benutzung und zum Erreichen anderer Gebiete - etwa der Berggebiete - durch Fußgänger benutzt werden durften und das freie Betreten des Waldes grundsätzlich der Zustimmung des Waldeigentümers bedurfte<sup>30</sup>, änderte sich dies nach langwierigen Diskussionen und Beratungen durch das neue Forstgesetz<sup>31</sup>. Im 4. Abschnitt befindet sich Unterabschnitt C. mit dem Titel "Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken" (§§ 33-36). Hier wird festgelegt, daß jedermann das Recht hat, den Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich darin aufzuhalten. Lediglich weitergehende Benützung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten sind nach wie vor an die Zustimmung des Waldeigentümers, bei Forststraßen des Wegehalters, gebunden. Hinsichtlich des Skifahrens, das ursprünglich dem Begehen gleichgehalten wurde, ist durch die Novelle 1987 eine Änderung verfügt worden: nunmehr darf im Wald nur dann mit Skiern abgefahren werden, wenn sich der Skifahrer nicht im Bereich einer Aufstiegshilfe (Skilift, Seilbahn)<sup>32</sup> befindet, andernfalls ist der Skifahrer verpflichtet, markierte Skipisten oder Skirouten zu benutzen. Diese Regelung soll das in letzter Zeit überhandnehmende Variantenfahren, bei dem beträchtliche Schäden vor allem am Jungwuchs angerichtet werden, verhindern, das Tourenfahren aber dennoch ermöglichen. Darüberhinaus soll mit dieser Regelung verhindert werden, daß Skifahrer für ihre Sportausübung weitabliegende Waldflächen allzusehr in Anspruch nehmen und damit das im Winter besonders ruhebedürftige Wild stören, da dies zur Zunahme von Wildschäden führt. Das Langlaufen unterliegt hingegen geringeren Beschränkungen. Seine Ausübung ist "unter Anwendung der nötigen Vorsicht" gestattet, lediglich das Anlegen und die Benützung von Loipen bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers.

Die geschilderte Waldöffnung ist jedoch nicht allgemeingültig. So besteht das gesetzliche<sup>33</sup> Verbot, Wieder- und Neubewaldungsflächen zu betreten, solange der Bewuchs eine Höhe von 3 Meter nicht erreicht hat, ebenso gilt dieses Verbot für forstbetriebliche Einrichtungen wie Forstgärten, Bringungsanlagen ausgenommen Forststraßen, Holz-, Material- und Gerätelagerplätze und Gebäude etc, sowie Gebiete, für die die Behörde wegen besonderer Gefährdung ein Betretungsverbot verfügt hatte<sup>34</sup>. Der Eigentümer kann befristete Sperren verhängen für Baustellen von Bringungsanlagen, bei Waldarbeiten, in Katastrophenfällen, bei Schädlingsbekämpfung sowie für wissenschaftliche Zwecke, wenn anders der Zweck nicht erreicht werden könnte (§ 34 Abs 2). Dauernde Sperren sind zulässig für Waldflächen, die Sonderkulturen gewidmet sind (zB. Christbaumkulturen), Tier- und Alpengärten sowie Flächen, die sich der Eigentümer wegen des örtlichen Zusammenhangs mit Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden vorbehalten hat; im letzteren Fall dürfen diese allerdings ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten<sup>35</sup>. Sowohl befristete Sperren als auch dauernde sind entsprechend einer besonderen Verordnung<sup>36</sup> zu kennzeichnen; eine behördliche Bewilligung ist für dauernde Sperren über 5 ha oder befristete, deren Dauer 4 Monate überschreitet, erforderlich.

### 4.2 Erholungswald

Sofern an der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken ein besonderes Interesse besteht oder die Schaffung von Erholungsräumen in Fremdenverkehrsgebieten wünschenswert erscheint, kann die Erklärung zum Erholungswald beantragt werden. Die Erklärung zum Erholungswald bedingt, daß die sonst strengen Bewirtschaftungsvorschriften nicht vollständig anwendbar sind und die Möglichkeit besteht, bestimmte Gestaltungseinrichtungen, wie Lehrpfade, Spiel- und Liegewiesen, Parkplätze, Jausenstationen etc. zu errichten. Antragsberechtigt sind das Bundesland, die Gemeinde, zur Wahrnehmung des Fremdenverkehrs berufene Stellen, Wandervereine sowie der Waldeigentümer. Grundsätzlich sind hierfür Wälder von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) vorzugsweise hierfür heranzuziehen, es hat sich jedoch herausgestellt, daß vor allem

die Waldeigentümer selbst nicht uninteressiert an Erholungswäldern sind: einerseits kann dadurch der Strom der Waldbesucher in bestimmte Bereiche gelenkt werden, andererseits bieten auch die verschiedenen Gestaltungseinrichtungen zusätzliche Einkommensquellen.

#### **4.3 Ein brennendes Problem: Haftung und Waldbenützung<sup>37</sup>.**

An die Erholungslandschaft werden zur Zeit Benützungsansprüche gestellt, die vor einiger Zeit nicht absehbar waren. Geändertes Freizeitverhalten, tourismusumworbene Naturerleben, die Renaissance des Fahrrades in seinen vielfältigsten Typen bringen mit sich, daß auch Flächen in Anspruch genommen werden, auf denen Radfahren - auch aufgrund der Ausübung von Eigentumsrechten - bisher undenkbar war.

Nicht zuletzt auch durch die durch das Forstgesetz 1975 vorgenommene Öffnung des Waldes zu Erholungszwecken - wenn auch nur das Recht des "Betretens" durch gesetzliche Vorschrift eingeräumt wird - scheint vielfach die Ansicht zu bestehen, in gleicher Weise sollten auch (zumindest) bestehende Privatwege zum freien Befahren freigegeben werden. Dieser Trend, insbesondere die Ausübung des sogenannten "MountainBiking" schafft Umweltbelastungen und vielfach Verärgerung. An dieser Stelle soll aber festgehalten werden, daß dies nicht nur ein Problem des "Mountain-Bikings" im engeren Sinn ist, sondern es sich vor allem um Radfahren abseits von öffentlichen Verkehrsflächen handelt. Es führt dazu, daß in privatem Eigentum stehende Flächen, insbesondere forstlich genutzte, einer zusätzlichen Nutzung unterzogen werden, wobei festzuhalten ist, daß die Inanspruchnahme dieser Flächen durch Radfahrer geeignet ist, den betrieblichen Ablauf wesentlich mehr zu stören als der Fußgängerverkehr. Verschärft wird das Problem dadurch, daß auf Straßen mit öffentlichem Verkehr - dies kann, wenn die Straße von jedermann unter gleichen Bedingungen benutzt werden darf, auch ausschließlicher Fußgängerverkehr sein - nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes<sup>38</sup> die Straßenverkehrsordnung gilt, die besondere Sorgfaltspflichten vom Straßenerhalter und -benutzer verlangt, gerade dadurch aber im Hinblick auf den eigentlichen Zweck einer Forststraße eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung zu behindern imstande ist.

Ähnliche Forderungen, d.h. auf freie Benutzung von Forststraßen, werden in letzter Zeit auch vermehrt von Interessensvertretungen der Reiter gestellt. Auch diese stellen den Anspruch auf ungehinderte - und kostenlose - Nutzung der Natur zur Ausübung ihres Sportes. Teilweise werden auch zur Unterstützung dieses Anspruches öffentliche Interessen ins Spiel gebracht<sup>39</sup>, zum anderen wird beklagt, daß durch die derzeitige Regelung die Reiter von der Nutzung von 46% des Staatsgebietes ausgeschlossen seien<sup>40</sup> - die Möglichkeit eines Abschlusses von Benützungsverträgen wird wegen der Kosten nur ungern in Erwägung gezogen.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage haftet der Wegehalter, also derjenige, der den Weg errichtet hat bzw. über ihn zu verfügen berechtigt ist, für Schäden, die ein Benutzer aufgrund des Zustandes des Weges bei der Benutzung erleidet<sup>41</sup>. Das gleiche gilt bei Forststraßen und markierten Wanderwegen im Wald für den Zustand des Bestandes neben diesen Verkehrsflächen. Wenn auch nach diesen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet wird, bestehen auf Seiten der Wegehalter berechnete Besorgnisse, zur Haftung herangezogen werden zu können, da eine exakte Abgrenzung der groben von leichter Fahrlässigkeit nicht im vorhinein abgeschätzt werden kann. Das Bestreben der Wegehalter richtet sich somit nach einer Haftungsbefreiung, wenn fremde Benutzer eines Privatweges Schäden aufgrund des Zustandes des Weges oder des Waldbestandes neben dem Weg erleiden. Die zivilrechtliche Haftung ließe sich wohl mit einer entsprechend gestalteten Versicherung erleichtern (wie es bereits mehrfach versucht wurde), diese Erleichterung berührt jedoch nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Wegehalters. Hier bestünde nun die Möglichkeit, entweder durch Vereinbarung die Wegehaltereigenschaft auf eine an der Nutzung des Weges interessierte - und entsprechend finanzkräftige - Körperschaft zu übertragen oder durch gesetzliche Bestimmung bei Freigabe des

Weges zur Benützung durch Radfahrer die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit auszuschließen. Dem müßte aber auch eine Vorschrift entsprechen, daß die Nutzung durch Radfahrer eine zusätzliche Sondernutzung eines Betriebsgeländes ist und daher der betrieblichen Nutzung Vorrang zukommen muß dies bedeutet, daß der Wegehalter lediglich verbunden ist, den Zustand des Weges in einem den betrieblichen Zwecken angemessenen Zustand zu erhalten, aber auch, daß der Radfahrer auf die ihm durch betriebliche Nutzung entstehende Gefahren zu achten hat.

Nach mehrfachen Lösungsversuchen scheinen sich nun die gegensätzlichen Standpunkte vielleicht doch anzunähern: wurde vorerst eine generelle gesetzliche Regelung der Benützung von land- und forstwirtschaftlichen Privatwegen wegen verfassungsrechtlicher Probleme vergeblich versucht, wurde danach eine nur auf das Forstgesetz bezogene Regelung ins Gespräch gebracht, von der für den Bereich der Bundesländer Beispielswirkungen erwartet werden. Diese Regelung soll nach wie vor der freiwilligen Freigabe der Forststraßen zur Benutzung durch Radfahrer den Vorrang einräumen; sie sieht aber auch vor, daß bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen<sup>42</sup> durch behördliches Verfahren ein allgemeines Benützungsrecht eingeräumt wird. Verbunden damit ist eine Haftungserleichterung in dem Sinne, daß dem Straßenerhalter keine besondere Erhaltungspflicht zugunsten der Radfahrer auferlegt wird und die Radfahrer verbunden sind, auf die durch Straßenzustand und Bewirtschaftung drohende Gefahren selbst zu achten und auch dem betrieblichen sowie dem Fußgängerverkehr den Vorrang einzuräumen.

Ein weiterer Lösungsvorschlag wurde kürzlich vorgelegt<sup>43</sup>: In Anbetracht des hohen Konfliktpotentials der allgemeinen Wegenutzung<sup>44</sup> sehen sich die Grundeigentümer vor der schwierigen, fast ausweglosen Situation, es allen recht machen zu sollen. Sie haben wohl Verständnis dafür, daß der Wald zu Erholungszwecken genutzt werden soll, erwarten aber zu Recht, daß auch ihre Position auf Verständnis stößt und die betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt werden. Eine generelle Freigabe wird aber als enteignungsgleich abgelehnt. Es sollen jedoch vermehrt und primär Lösungen auf marktwirtschaftlicher Basis - nach dem Motto: "Privat statt Staat" - gesucht werden. Da der Grundeigentümer nicht mit allen Wegenutzern entsprechende Verträge abschließen kann und auch nicht überall örtliche Vereine existieren, die als Vertreter der Wegenutzer an einem derartigen Vertragsabschluß interessiert sein könnten oder in Frage kommen, soll eine Organisation<sup>45</sup> gegründet werden, die mit den Grundeigentümern und Wegehaltern Verträge über eine Nutzungsberechtigung abschließt. Sie soll das Recht erhalten, dieses Benützungsrecht an die "Konsumenten" (Radfahrer, Reiter) weiterzugeben, ist jedoch verpflichtet, dem Grundeigentümer oder Wegehalter ein Entgelt für Errichtung und Erhaltung, Behinderung in Waldbewirtschaftung und Jagdbetrieb, Sicherungsmaßnahmen etc. zu entrichten. Der Konsument erwirbt eine Legitimation (Paß, "Pickerl") mit der die Bezahlung des Benutzungsentgelts nachgewiesen wird; im Entgelt könnte auch eine Versicherungsprämie inkludiert sein<sup>46</sup>.

Dieser Vorschlag hätte den unbestreitbaren Vorteil der privatrechtlichen Regelung für sich - in Zeiten, da allgemein der Abbau der überhandnehmenden staatlichen Zwangsregelungen verlangt wird, ein sicher nicht zu vernachlässigendes Argument. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß sich bereits Stimmen gegen diesen Vorschlag erhoben haben<sup>47</sup>. Die Entrichtung eines Entgelts "für die bloße Benützung von Wegen und Straßen" wird generell abgelehnt, ein "Mindestmaß an Freizeitbetätigung in der freien Natur im Dienste der Erholung" müsse kostenlos bleiben; dazu seien alle Sportarten zu zählen, die allein mit Muskelkraft ausgeführt werden<sup>48</sup>.

Für die Lösung der Haftungsprobleme scheint aber eine jüngst ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes<sup>49</sup> geeignet zu sein, den Gordischen Knoten wenn schon nicht zu durchhauen, so doch vorerst zumindest zu lockern: In dieser Entscheidung, die sich mit der Frage der Haftung des Bewirtschafters für den Zustand des Waldbestandes neben Wegen befaßte, hat der OGH entschieden, daß grobe Fahrlässigkeit als "auffallende Sorglosigkeit, bei welcher die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlichem Maße verletzt wird und der Eintritt des Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen

ist" zu werten ist. Dies scheint doch die Straßenerhalter von großen Besorgnissen befreien zu können, wenn auch nach wie vor nur im Einzelfall festgestellt werden kann, ob die "gebotene Sorgfalt" außer Acht gelassen wurde.

#### **4.4 Sammeln von Beeren und Pilzen**

Das Forstgesetz selbst regelt in seinen Strafbestimmungen<sup>50</sup> eine Beschränkung des Sammelns von Beeren, Pilzen und Waldobst in der Weise, daß eine Verwaltungsübertretung begeht, wer sich unbefugt Früchte oder Samen von Holzgewächsen zu Erwerbszwecken oder Pilze in einer Menge von mehr als 2 Kilogramm pro Tag aneignet bzw. Pilz- und Beerensammelveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt.

Diese forstgesetzliche Regelung ist jedoch keinesfalls als Freibrief für das Sammeln innerhalb der angegebenen Grenzen aufzufassen. Einerseits haben bereits manche Bundesländer<sup>51</sup> eigene Beschränkungsregelungen erlassen, andererseits unterliegen die Waldfrüchte nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts der Verfügungsgewalt des Waldeigentümers. Dieser kann das Sammeln an eine - auch entgeltliche - besondere Erlaubnis binden oder auch generell untersagen. Sofern er solche Maßnahmen trifft, muß er diese durch Hinweistafeln entsprechend kundmachen. Unterläßt er eine derartige Kundmachung, gilt die Vermutung, daß er das Sammeln innerhalb des gesetzlichen Rahmens zuläßt.

## **5. BERGGEBIETE**

### **5.1 Wegfreiheit im Bergland**

Oberhalb der natürlichen Baumgrenze besteht für Fußgänger -Fahrzeugverkehr ist, soweit nicht öffentliche oder ausdrücklich hierfür gewidmete Wege und Straßen bestehen, für Unbefugte ausnahmslos unzulässig - keine Bindung an Wege. Dies ist für die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark in besonderen Gesetzen über die "Wegfreiheit im Bergland"<sup>52</sup> geregelt, für die anderen Bundesländer besteht eine - rechtlich sehr problematische - Gewohnheitsrechtsvermutung. Der Touristenverkehr ist jedoch im Weide- und Alpgebiet nur insoweit zulässig, als die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird. Der Wanderer hat auf alle ihm drohenden Gefahren selbst zu achten; er kann keine Haftung des Grundeigentümers für den Zustand des Bodens geltend machen und hat auch gegenüber Weidevieh nicht nur die nötige Sorgfalt walten zu lassen, sondern auch jegliche Beunruhigung zu unterlassen.

### **5.2 Bergsteigen und Klettern**

Auch für diesen Bereich bestehen keine gesetzlichen Beschränkungen oder etwa Bindungen an markierte Wege. Der Bergsteiger hat auf alle ihm drohenden Gefahren zu achten. Bei Bergunfällen ist das internationale alpine Notsignal abzugeben, für allfällige Aufwendungen von Rettungsmannschaften hat der Verunglückte aufzukommen, wenn auch derzeit von der auf Freiwilligkeit beruhenden Bergrettung im allgemeinen noch keine Gebühren eingehoben werden, sondern lediglich um Spenden gebeten wird.

## **6. Exkurs: AUSÜBUNG DER JAGD**

Ähnlich wie die Ausübung der Fischerei ist auch die Jagdausübung geregelt. Es gibt keine freie Jagdausübung, da in Österreich auf Grund der jeweiligen Landesgesetze das "Reviersystem" Anwendung findet. Das heißt, daß alle für die Jagd in Frage kommenden Grundstücke in die Revierbildung einbezogen sind. Grundflächen, die einem oder ungeteilt mehreren Eigentümern gehören, zusammenhängen und das Mindestausmaß von 115 ha erreichen, bilden eine Eigenjagd, andere fallen in das gemeinschaftliche Jagdgebiet<sup>53</sup>. Die Jagd wird entweder in Eigenjagdgebieten durch den Eigentümer selbst ausgeübt oder verpachtet, das gemeinschaftliche Jagdgebiet ist grundsätzlich zu verpachten. Für die Ausübung der Jagd wird eine behördliche Jagdkarte benötigt, die erst nach Ablegung der Jagdprüfung zu erlangen ist. Wie bei der Fischerei besteht aber auch hier die Möglichkeit, mit Gastjagdkarte und entsprechender privatrechtlicher Erlaubnis die Jagd auszuüben. Wesentlich weitergehende Beschränkungen als bei der Fischerei ergeben sich aus gesetzlichen, behördlichen und privaten Verfügungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht<sup>54</sup> sowie für die Verwendung von bestimmten Geräten und Hilfsmitteln<sup>55</sup>. Um die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zu gewährleisten, ist die verpflichtende Bestellung von Jagdaufsehern vorgesehen, denen weitgehende behördliche Funktionen<sup>56</sup> zukommen.

Jagdfremden Personen ist es verboten, ein Jagdrevier abseits von öffentlichen Straßen oder Wegen, die der Verbindung von Gehöften dienen, mit Waffen oder Fallen zu durchstreifen. Ebenso ist jagdfremden Personen die Beunruhigung von Wild oder das Aufnehmen von Jungwild untersagt. Sofern die Ausübung der Jagd bzw. Gebote der Wildhege es erforderlich machen, können Revierteile zu Ruhezeiten erklärt oder befristet gesperrt werden. In diesem Falle ist der Jagdfremde ebenfalls an die Benützung öffentlicher Wege oder Verbindungswege gebunden.



## **7. BENUTZUNG DES LUFTRAUMES<sup>7</sup>**

### **7.1 Hänge- und Paragleiten**

Neue Sportarten, auch wenn sie nicht unmittelbar bodengebunden sind, bringen dennoch für die Land- und Forstwirtschaft und damit auch für die Natur neue Probleme. Das verstärkte Auftreten von Hänge- und Paragleitern ist imstande, Wild- und Weidetiere so zu erschrecken, daß es zu Panikreaktionen bzw. vermehrter Beunruhigung vor allem des Wildes und damit zu erhöhten Wildschäden kommt. Für die Land- und Forstwirtschaft liegt ein weiteres Problem darin, daß die Benützung der Grundstücke für Start oder Außenlandung in der Regel ohne Zustimmung des Grundeigentümers erfolgt. Gerade in diesem Zusammenhang zeigt sich eine eigenartige Regelungsdifferenz: Im Bereich des Waldes ist aufgrund des allgemeinen Betretungsrechtes zu Erholungszwecken sowohl Start als auch Landung, soweit dies ohne grobe Beschädigung des Bodens oder des Bewuchses erfolgt, als zulässig anzunehmen. Im Feld- und Ackerbaugesamt bedürfen diese Tätigkeiten auf Privatflächen jedoch der Zustimmung des Grundeigentümers ebenso wie im Berggebiet, da die Gesetze über die Wegefreiheit im Bergland lediglich eine Freiheit zum Wandern statuieren.

Hänge- und Paragleiter sind Luftfahrzeuge im Sinne des Luftfahrtgesetzes<sup>58</sup>, ihre Benutzer sind daher als Piloten anzusehen. Daraus folgt, daß sie - dem Buchstaben des Gesetzes nach - zulassungspflichtig sind und daß Abflüge - außer auf Flugplätzen - nur mit Außenabflugbewilligung des Landeshauptmannes erfolgen dürften. Fallweise Außenlandungen sind, entsprechend den für Segelflugzeuge geltenden Bestimmungen, nicht bewilligungspflichtig. Um nun aber diese neuen Sportarten nicht über Gebühr zu behindern wurden durch einen Erlaß des zuständigen Bundesministers für Verkehr<sup>59</sup> die Behörden angewiesen, die Bewegung von Gleitern und ähnlichen Geräten bis zu einer Höhe von 30 m über Grund ohne gesetzlich vorgeschriebene luftfahrtbehördliche Bewilligung zu dulden. Bis zu einer Höhe von 150 m über Grund ist eine Pilotenberechtigung nicht erforderlich, es genügt für solche Fahrten der Nachweis einer entsprechenden Einweisung in einer Hängegleiterschule. Erst bei Bewegungen in Höhen über 150 m über Grund unterliegen die Führer von Hänge- und Paragleitern voll den luftfahrtrechtlichen Vorschriften. In dem erwähnten Erlaß wurden auch die Landeshauptmänner ersucht, Abflüge mit Hänge- und Paragleitern ohne Außenabflugbewilligung zu dulden. Die Halter und Piloten von Gleitern werden jedoch darauf hingewiesen, daß die über die benützten Grundstücke Verfügungsberechtigten aus zivilrechtlichen Gründen jedenfalls eine Zustimmungserklärung abgegeben haben müssen, für deren Einholung der Pilot verantwortlich ist. Für fallweise Außenlandungen ist eine Zustimmung des Grundeigentümers nicht erforderlich, wohl aber für regelmäßig stattfindende<sup>60</sup>. Der Grundeigentümer kann gegen Zuwiderhandelnde mit den Mitteln des Privatrechtes (Besitzstörungsklage) vorgehen. Diese Mittel können jedoch nur bedingt eingesetzt werden: Hänge- und Paragleiter sind wohl zulassungspflichtig, aber nicht in das Luftfahrtregister einzutragen, sodaß die Identifikation ihrer Führer oft nicht möglich ist<sup>61</sup>.

### **7.2 Fallschirmspringen**

Geringere Probleme bietet in dieser Hinsicht das Fallschirmspringen, da dies in aller Regel in organisierter Form zu erfolgen pflegt. Da von einem Flugplatz aus mit dem Flugzeug gestartet wird, fällt die Identifikation leichter. Hinsichtlich der Landungen der Springer gilt das Gleiche wie für Hänge- und Paragleiter.

### **7.3 Sportfliegen**

Auf Grund der Zulassungs- und Registrierungsspflicht von Segel- und Motorflugzeugen sowie dem Erfordernis einer entsprechenden Pilotenberechtigung tauchen bei Gebrauch dieser Geräte kaum Probleme auf. Außenlandungen für Segelflugzeuge sind bewilligungsfrei, für Motorflugzeuge jedoch lediglich in Ausnahmefällen zulässig.

#### **7.4 Modellfliegen**

Diese Freizeitbeschäftigung, die vor allem auch ihrer möglichen Lärmentwicklung wegen die Natur zu beanspruchen imstande ist, soll abschließend ebenfalls noch erwähnt werden. Nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes (§ 129) sind Modellflüge in Sicherheitszonen (Bereich eines Flughafens) bewilligungspflichtig, außerhalb dieser Zonen jedoch nur dann, wenn das Gewicht des Flugmodells 5 kg und seine Stundengeschwindigkeit 30 km übersteigt. Diese Zulassungspflicht berührt jedoch nicht eine allenfalls erforderliche Bewilligung für den Flugbetrieb an sich. So kann etwa nach ortspolizeilichen Verordnungen der Flugbetrieb untersagt oder an bestimmte Zeiten gebunden werden, ebenso ist das Verbot des Betriebes in Landschafts- oder Naturschutzgebieten möglich.

## 8. SCHLUSSBETRACHTUNG

Der Erholungssuchende sieht sich - folgt man der obigen Darstellung - einem Gewirr, ja geradezu einem Sperrfeuer von privat- als auch öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Verboten sowohl von Bundes- als auch Landesseite ausgesetzt. Dies mag ihn vielleicht, so er sich mit den Rechtsvorschriften auseinandersetzen sollte, erstmals erschrecken. Die erschreckenden Einschränkungen der Bewegung in der freien Natur zu Erholungszwecken sind jedoch dadurch gemildert, daß einerseits im Interesse des Tourismus die Begehbarkeit auch privater Flächen durch die Eigentümer vielfach geduldet wird<sup>62</sup> und darüberhinaus auch Behörden im Interesse des Tourismus ihre Zuständigkeiten nicht immer mit voller Konsequenz wahrnehmen. Dennoch sollte der Erholungssuchende sich immer vor Augen halten, daß private Flächen in der Regel der unbeschränkten Verfügungsgewalt des Eigentümers unterliegen - ein Rechtsanspruch auf Benutzung privater Flächen zu Erholungszwecken, in welcher Form auch immer, besteht nur in den wenigsten Fällen. Es bedarf daher vielfacher Bemühungen sowohl der die Natur pflegenden Land- und Forstwirte, der am Tourismus interessierten Körperschaften und auch der Gemeinden, einen alle Betroffene befriedigenden Kompromiß zu finden. Trotz der bestehenden Beschränkungen ist jedoch im allgemeinen für Österreich festzustellen, daß die Eigentümer von Grundflächen gerne bereit sind, diese zu Erholungszwecken zur Verfügung zu stellen, solange nicht ein "imaginärer Rechtsanspruch" geltend gemacht wird oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb über Gebühr behindert wird. Es gilt gerade in diesem Bereich, den Benützern der Natur das Wort "Mit dem Hute in der Hand, kommst du durch das ganze Land" ans Herz zu legen. Der in der Natur Erholung Suchende muß aber auch immer beachten, daß er sich in einem land- und forstwirtschaftlich genutztem Gebiet befindet, somit auf dem Boden eines Wirtschaftsbetriebes, auf dessen Erfordernisse er entsprechend Rücksicht zu nehmen hat.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa die Werbekampagne "Wanderbares Österreich" oder die Werbungen betreffend "Aktivurlaub" wie Skifahren, Radfahren, Rafting und Paragleiten

<sup>2</sup> Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl 1959/215 idF BGBl 1993/185. Das WRG ist eine Wiederverlautbarung des Wasserrechtsgesetzes 1934, das seinerseits die früher bestehenden Landes-Wasserrechtsgesetze ablöste.

<sup>3</sup> Diese sind gem. § 3 WRG 1959 das einem Grundstück zugehörnde Grund-, Quell-, Niederschlagswasser, das in Brunnen, Zisternen oder Teichen enthaltene bzw. für Verbrauchszwecke hievon abgeleitete Wasser, Seen, die nicht von einem öffentlichen Wasser gespeist oder durchflossen werden und die Abflüsse aus diesen Gewässern bis zur Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer.

<sup>4</sup> Diese sind entweder im Anhang A des WRG 1959 aufgezählt oder Gewässer, die vor dem 1.11.1934 als solche behandelt wurden, oder Gewässer, die nicht ausdrücklich im Gesetz als Privatgewässer bezeichnet werden sowie solche, für die ein vor dem Jahre 1870 entstandener Privatrechtstitel nicht nachgewiesen wird.

<sup>5</sup> Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung - im allgemeinen die Bezirksverwaltungsbehörde

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz 1990), BGBl 1989/87. Die Geltung erstreckt sich auf Wasserstraßen, sonstige öffentliche fließende Gewässer und die in der Anlage zu diesem Gesetz angeführten öffentlichen und privaten Gewässer.

<sup>7</sup> Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch menschliche Muskelkraft erhält - § 2 Z 8

---

<sup>8</sup> Flöße (schwimmende Zusammenstellung von Auftriebskörpern) und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb - § 2 Z 10, 11

<sup>9</sup> . VwGH Slg. 1962/4330A

<sup>10</sup> Ausgenommen es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des Forstgesetzes; siehe dazu unten Punkt 4.

<sup>11</sup> Nach Angaben der Internationalen Alpenschutzkommission waren bereits 1988 schätzungsweise 200.000 Raftingbuchungen in den Alpen zu verzeichnen, vgl. CIPRA-INFO 23/91.

<sup>12</sup> vgl. Salzburger Nachrichten v. 19.5.1992, S 13 und 27.5.1992, S 17

<sup>13</sup> Für die Bundesländer werden in der Regel besondere Seenschiffahrtsordnungen erlassen, vgl. statt vieler für Kärnten die VO zur Regelung der Schifffahrt auf Kärntner Seen, LGBl 1992/49 und VO betreffend das zeitliche Verbot der Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb auf dem Wörther See, LGBl 1992/61

<sup>14</sup> Vgl zum Folgenden auch GATTERBAUER, Fischereirecht in Österreich, Agrar- und Umweltrecht - Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht, in Druck

<sup>15</sup> Vgl. den jährlich erscheinenden "Angelführer für Österreich", Hsg. Peter NEMESKAL, Umwelt-Verlag, Wien

<sup>16</sup> Es wird hier nur das im engeren Sinn "landwirtschaftlich", nicht aber auch das forstwirtschaftlich genutzte Gebiet behandelt

<sup>17</sup> Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß die österreichische Rechtsordnung das Betreten (Fußgängerverkehr) in keiner Weise mit weitergehenden Benützungen, wie Fahren oder Reiten, gleichsetzt. Allgemein zustehende Benützungsrechte beziehen sich daher in der Regel nur auf Fußgänger, Fahr- oder Reitrechte bedürfen daher einer gesonderten Vereinbarung. Dies gilt auch in gleicher Weise für die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken

<sup>18</sup> vgl. zB. für Burgenland LGBl 1989/15, Niederösterreich LGBl 6120-0, Oberösterreich LGBl 1973/38

<sup>19</sup> Auch einem Jagd Ausübungsberechtigten ist nur das Betreten von angebauten Flächen gestattet, wenn darauf "Feldfrüchte in Reihen gedrillt sind"; betritt er in Ausübung der Jagd andere Flächen, könnte er zum Ersatz des "Jagdschadens" herangezogen werden

<sup>20</sup> vgl. BOBEK, Rechtsfragen bei agrarischen Privatwegen, Agrarische Rundschau 1986/4, 20-23

<sup>21</sup> Geregelt durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl 1967/198 idF BGBl 1975/440 (GSWGG); dieses wird durch Landesgesetze ausgeführt und durch die Agrarbehörden vollzogen

<sup>22</sup> § 1 (3) GSWGG

<sup>23</sup> Dieses regelt nämlich die Einräumung von Bringungsrechten über fremden Grund und Boden sowie die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen

<sup>24</sup> STOLZLECHNER, Entwicklungstendenzen im Tourismusrecht der Länder, ÖZW 1992, 1-2

<sup>25</sup> LGBl 7400-1, § 14

<sup>26</sup> OÖ LGBl 1989/81 idF 1991/53, § 47; Tirol LGBl 1991/24 § 43

- 
- <sup>27</sup> Es handelt sich hier allerdings nicht um die klassische Enteignung, sondern lediglich um eine Eigentumsbeschränkung, da das Eigentumsrecht nicht verlorengeht
- <sup>28</sup> LGBl 1992/55, § 38
- <sup>29</sup> vgl auch SCHIMA/WEISS, Wald und Tourismus, Hsg. Österr. Forstverein, Wien 1992
- <sup>30</sup> Diese wurde allerdings vorausgesetzt; eine Nichterteilung dieser Zustimmung hätte, so die allgemeine Meinung, gesondert kundgemacht werden müssen
- <sup>31</sup> Bundesgesetz mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl 1975/440 idF BGBl 1987/576
- <sup>32</sup> Der "Bereich einer Aufstiegshilfe" wird im Bericht des parlamentarischen Ausschusses - unverständlicherweise nicht im Gesetz selbst - so umschrieben, daß darunter ein Bereich zu verstehen ist, der innerhalb der Strecke eines halbstündigen Fußmarsches von der Bergstation liegt, wenigstens jedoch 500 m
- <sup>33</sup> Dieses bedarf im Gegensatz zu den sonstigen Sperrungen keiner besonderen Kundmachung
- <sup>34</sup> Bannwälder sowie bei Schädlingsbekämpfung und besonderer Waldbrandgefahr
- <sup>35</sup> maximal 5%, jedoch nicht über 15 ha, bei Gesamtwaldfläche unter 10 ha bis zu 0,5 ha
- <sup>36</sup> VO über die Kennzeichnung von Benützungsbegrenzungen im Wald (Forstliche Kennzeichnungsverordnung), BGBl 1976/179 idF 1989/226
- <sup>37</sup> vgl zum Folgenden auch GATTERBAUER, Mountain-Biking - Neuregelung in Sicht?, Agrarische Rundschau 1992/5, 14-16; BOBEK, Rechtsprechung zur Haftung für den Waldzustand entlang von Straßen und Wegen, Agrarische Rundschau, 1992/6, 16-18
- <sup>38</sup> Erkenntnis 81/02/0016, ZfVB 1982/5/1979
- <sup>39</sup> In einem Gespräch mit dem Autor wurde argumentiert, durch die Erzeugung von Futter für die in Österreich befindlichen ca. 60000 Pferde würde das öffentliche Interesse der Erhaltung und Schaffung von landwirtschaftlichen Betrieben gefördert
- <sup>40</sup> 46% des österreichischen Staatsgebietes sind Wald; wenn wie von Interessensvertretungen der Radfahrer und Reiter immer angeführt wird, nur die Forststraßen freigegeben werden sollten, kann von einem "Ausschluß von der Nutzung von 46% des Staatsgebietes" wohl nicht ernsthaft die Rede sein. Es scheint sich hier eher um "Vorbereitungshandlungen" zur eigentlich gewünschten Freigabe der gesamten Waldfläche zu handeln.
- <sup>41</sup> § 176 Forstgesetz 1975 in Verbindung mit § 1319a ABGB
- <sup>42</sup> Notwendigkeit der Öffnung zur Schaffung eines "Radwegenetzes", Beteiligung öffentlicher oder sonst interessierter Körperschaften an den Kosten der Wegerhaltung, Abgeltung von Wirtschafterschwernissen
- <sup>43</sup> "Mit dem Mountainbike auf neuen Wegen", Konzept des Hauptverbandes der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs v. 8.3.1993; vgl. auch Salzburger Nachrichten v. 9.3.1993, S 13
- <sup>44</sup> Das "Konzept" stellt dies in Kürze und deutlich dar: "Wanderer fühlen sich durch die viel schnelleren Radler gefährdet - Jäger beklagen eine zunehmende Beunruhigung des Wildes, da in entlegene Gebiete

---

gefahren wurde. - Das Querfeldeinfahren wird von Naturschützern hart kritisiert - Die Waldbesitzer wurden bei der Waldbewirtschaftung behindert und waren einem hohen Haftungsrisiko ausgesetzt. Durch die Forderung nach einer generellen Freigabe der Privatwege wurden die Wegehalter verärgert."

<sup>45</sup> "Wege Austria Ges.m.b.H. - WAG"

<sup>46</sup> In Österreich besteht derzeit keine gesetzliche Haftpflichtversicherungspflicht für Radfahrer.

<sup>47</sup> Laut Meldung der Salzburger Nachrichten v. 15. 3. 1993, S 13, z.B. die "Österreichischen Naturfreunde"

<sup>48</sup> Im Hinblick darauf, daß die Errichtung und Erhaltung von Forststraßen - abgesehen von der Haftung - mit bedeutenden Kosten verbunden ist und auch nicht jeder Besitzer eines Tennis- oder Golfschlägers den Anspruch auf freie und kostenlose Benützung eines entsprechenden Platzes erheben kann, deutet eine solche Argumentation nach persönlicher Meinung des Autors auf sehr geringen Respekt vor fremdem Interesse und Eigentum, jedoch auf ein umso höheres Maß von Egozentrik hin

<sup>49</sup> 6 Ob 570/92 vom 27.8.1992

<sup>50</sup> § 174 Abs 4 lit b) Z 2, sowie lit d); unbefugt ist wer weder Waldeigentümer, Fruchtnießer oder Nutzungsberechtigter ist und auch nicht in deren Auftrag oder mit deren Wissen handelt

<sup>51</sup> vgl die Pilz(schutz)verordnungen von Tirol, LGBl 1992/30, und Kärnten, LGBl 1992/79

<sup>52</sup> Diese Gesetze, die nach dem Ende der Österreichisch-Ungarischen Monarchie erlassen wurden, sind als Reaktion auf die vorher vielfach durchgeführte bestehende Sperre der - zumeist Adeligen gehörenden - Jagdgebiete aufzufassen

<sup>53</sup> Gemeinschaftliches Jagdgebiet, Gemeindejagd, Genossenschaftsjagd

<sup>54</sup> Schonzeiten, Verbot der Jagd zur Nachtzeit etc.

<sup>55</sup> Mindestkaliber für bestimmte Wildarten, Verbot von bestimmten Waffen wie automatischen Feuerwaffen, Bogen, Armbrust, besonderen Einrichtungen wie Nachtsichtgeräten oder künstlichen Lichtquellen etc.

<sup>56</sup> Identitätsprüfung, Recht auf Waffengebrauch, Festnehmung und Beschlagnahme verbotener Gegenstände, Recht auf Ausweisung aus dem Jagdrevier etc.

<sup>57</sup> vgl auch GFRENER, Rechtliche Konsequenzen der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundflächen für den Freizeitsport, n.v. Manuskript, 1991

<sup>58</sup> BGBl 1957/253 idF BGBl 197/238, § 11

<sup>59</sup> Neue Fassung durch Erlaß v. 22. 11. 1986, 38.534/263-I/5-86

<sup>60</sup> Streng genommen machen regelmäßige Landungen auf einer Grundfläche diese zum - bewilligungspflichtigen - Flugplatz; diese wird aber für Landungen von Gleitern auch durch die Behörden nicht gefordert

<sup>61</sup> Ähnliche Probleme ergeben sich bei widerrechtlicher Benutzung von Privatwegen mit Fahrrädern; in Österreich wird daher häufig das Verlangen nach einer Kennzeichnungspflicht für Fahrräder gestellt.

<sup>62</sup> Ob dies nun im Interesse des zunehmenden Tourismus (und damit aufgrund eines gewissen Druckes der am Tourismus interessierten Gemeinde) erfolgt oder "weil es immer schon so war", bedürfte einer eingehenderen Untersuchung